



Betriebsausschuss		öffentlich		
am 01.12.2016		Vorlagen-Nr.: FB 3/541/2016		
Nr. 4 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		17.11.2016
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Betriebsausschuss	01.12.2016		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

**Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen
hier: Neuerlass**

I. Beschlussvorschlag:

Der Neuerlass der Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen wird empfohlen.

II. Rechtsgrundlage:

WHG, LWG NRW, GO NW, Zuständigkeitsordnung des Stadtrates

III. Sachverhalt:

Am 16.07.2016 ist das neue Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.). Vor diesem Hintergrund ist vom Städte- und Gemeindebund NRW die Mustersatzung-Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) überarbeitet worden. Die Verwaltung hat dies zum Anlass genommen, die Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen vom 22.12.2014 entsprechend zu überarbeiten. Die Änderungen sind in dem Satzungsentwurf in Fettdruck dargestellt. Auf den beigefügten Satzungsentwurf wird verwiesen.

Nachfolgend werden wesentliche Änderungen erläutert:

§ 7 Abs. 8

Es handelt sich hierbei um eine klarstellende Regelung.

§ 9 Abs. 5

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW wurde eine Anpassung notwendig.

§ 10

Angesichts der Tatsache, dass die Abwasserbeseitigungspflicht nicht zur Disposition der Stadt steht, wird klargestellt, dass das Interesse Schmutzwassergebühren zu sparen, keinen Grund darstellt, vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit zu werden.

§ 18

Das in § 98 Abs. 1 LWG NRW geregelte Betretungsrecht bezieht sich auch auf das Befahren von privaten Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken mit der TV-Kamera im Zusammenhang mit der Inspektion der öffentlichen Abwasseranlage. Hierdurch wird der Stadt die Möglichkeit eröffnet, das gesamte Abwassernetz zu untersuchen.

§ 21 Abs. 3

Die mögliche Höhe der Geldbuße folgt aus § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG. Ein höheres Bußgeld kann nicht festgesetzt werden, weil § 161 a LWG NRW alte Fassung (bis zu 50.000,00 €) im LWG NRW 2016 nicht fortgeführt worden ist.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

- Fehlanzeige -

Anlagen:

Entwurf der Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen